

DAS VERKEHRSKONZEPT BASLER INNENSTADT ...

... stellt einen wichtigen Schritt zu einer fussgängerfreundlichen und damit attraktiven Innenstadt dar. Es hat die Förderung einer stadtgerechten Mobilität mit folgenden Merkmalen zum Ziel:

- Fussgängerinnen und Fussgänger erhalten mehr Platz,
- der Veloverkehr wird gefördert,
- der öffentliche Verkehr hat Vorrang,
- der Taxiverkehr wird privilegiert
- und der motorisierte Individualverkehr in der Innenstadt reduziert.

Einheitliche Güterumschlagszeiten für die grundsätzlich motorfahrzeugfreie Kernzone der Innenstadt und eine restriktive Handhabung der ausnahmsweisen Zufahrt ausserhalb der Güterumschlagszeiten bilden die Eckpfeiler des neuen Verkehrskonzepts.

Bewilligungen und Berechtigungen

Mit der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung) wird dem Bedürfnis nach einheitlichen Güterumschlagszeiten sowie nach Zufahrtmöglichkeiten für Gewerbetreibende und die Anwohnerschaft Rechnung getragen. Die Zufahrtsbewilligungen und -berechtigungen gelten u. a. für

- den Güterumschlag,
- das Ein- und Aussteigenlassen von gehbehinderten und gebrechlichen Personen,
- das für die Auftrags erledigung unumgängliche Abstellen von Fahrzeugen,
- die Zufahrt zu privaten Parkplätzen.

Kurz- und Dauerbewilligungen werden individuell auf eine Kontrollschildnummer ausgestellt und im Sinne des Verkehrskonzepts bezüglich Gültigkeit und Zeitfenster auf das Minimum begrenzt. Sie sind stets hinter der Frontscheibe von aussen vollständig sichtbar anzubringen.

Personen und Unternehmen mit regelmässigem Bedarf an Zufahrten in die Innenstadt können sich bei der Motorfahrzeugkontrolle registrieren lassen und über das kantonale Kundenkonto mit geringem administrativem Aufwand vergünstigt Kurzbewilligungen beziehen.

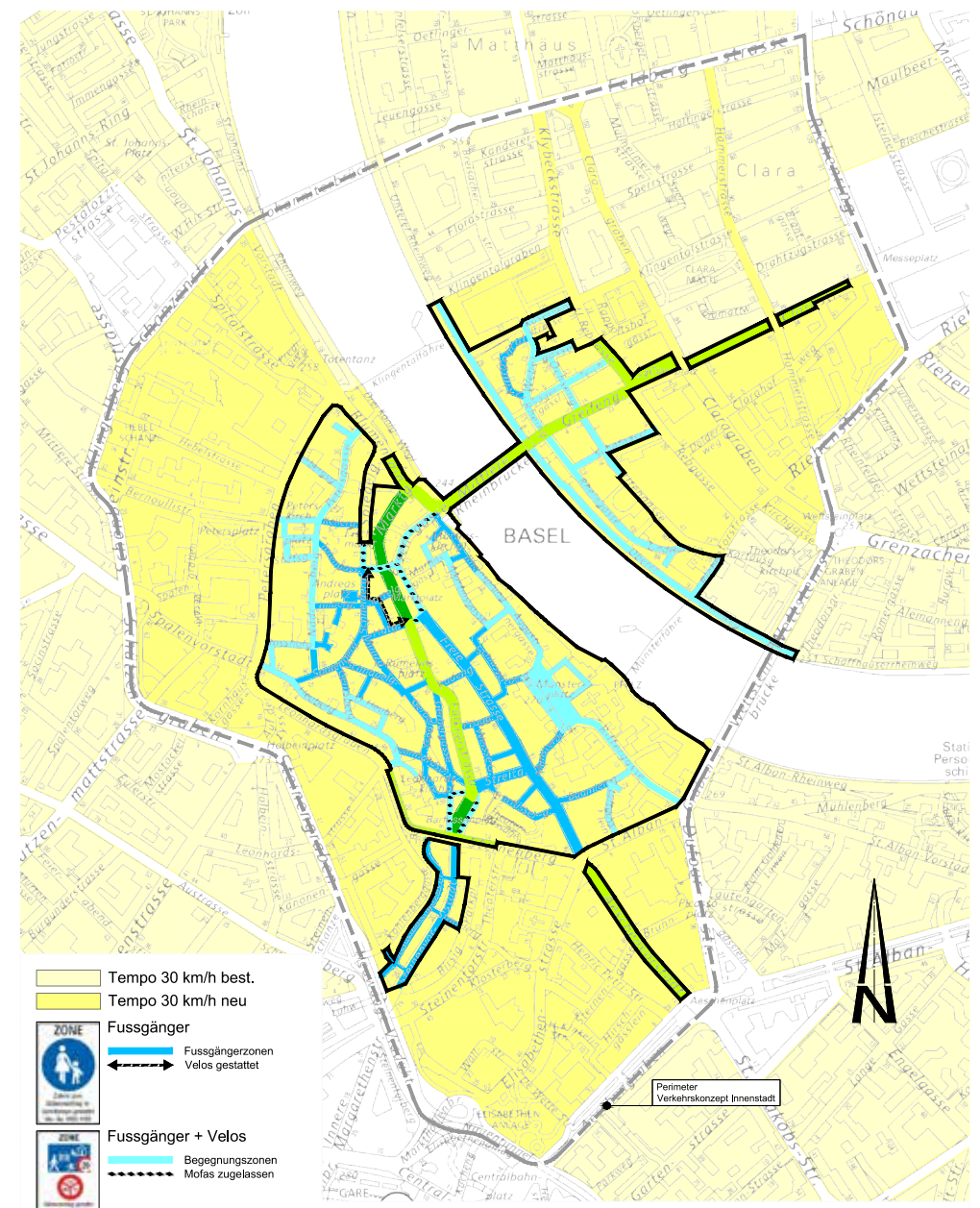
Dauerbewilligungen werden mit einer Gültigkeit von höchstens 12 Monaten erteilt.

Antworten auf Fragen finden Sie auf

www.mfk.bs.ch und www.mobilitaet.bs.ch

oder auch bei der **Motorfahrzeugkontrolle**, Clarastrasse 38, 4005 Basel, Telefon 061 267 82 00

PERIMETER VERKEHRSKONZEPT BASLER INNENSTADT MIT MOTORFAHRZEUGFREIER KERNZONE



Tempo 30 km/h best.
Tempo 30 km/h neu
Fussgänger
 Fussgängerzonen
 Velos gestattet
Fussgänger + Velos
 Begegnungszonen
 Mofas zugelassen
Tram-Achsen
 OV + Velo/Mofas
 allg. Fahrverbot (ausg. OV)
 Perimeter Verkehrskonzept
 Kernzone mit eingeschränktem
 Motorfahrzeugverkehr

Bau - und Verkehrsdepartement
 MOBILITÄT
 Verkehrskonzept Innenstadt
 Mai 2015 / PM

DAS VERKEHRSKONZEPT AUF EINEN BLICK

Motorfahrzeugfreie Kernzone	Fussgängerzone In den Einkaufs- und Aufenthaltsbereichen der Altstadt befinden sich Fussgängerzonen.	Begegnungszone Die übergeordneten (Transit)-Velorouten durch die Innenstadt werden als autofreie Begegnungszonen signalisiert.	Tempo-30-Zone (ÖV-Achsen) Auf den ÖV-Achsen im Perimeter City-Ring gelten die Regelungen der Tempo-30-Zone.	Tempo-30-Zone Innerhalb des Perimeters City-Ring wird flächendeckend Tempo-30-Zone eingeführt.
Höchstgeschwindigkeit	Schrittempo	20 km/h	30 km/h	30 km/h
Vortrittsregelung	Fussgänger/-innen	Fussgänger/-innen	Fahrverkehr	Fahrverkehr
Güterumschlagszeiten Montag bis Samstag 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr* <small>* Für die Anwohnerschaft der Kernzone, nicht aber für Unternehmen, gelten verlängerte Güterumschlagszeiten von Montag bis Freitag von 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages und von Samstag 20.00 bis Montag 11.00 Uhr. Während diesen Zeiten können Anwohnerinnen und Anwohner von Dritten bis zur bzw. ab der Wohnungstüre gefahren werden.</small>	Das Befahren der motorfahrzeugfreien Kernzone der Innenstadt ist zum Güterumschlag während der Güterumschlagszeiten gestattet. So können bewilligungsfrei Waren angeliefert oder Güter abgeholt werden.			Das Befahren der Tempo-30-Zonen ist durch die Signalisation und Markierung vor Ort geregelt.
Ausnahmen	N	1 2 3	1 2 3	1 2 3
Zweiradfahrzeuge	Anmerkungen auf der Rückseite beachten!	Anmerkungen auf der Rückseite beachten!	Anmerkungen auf der Rückseite beachten!	
Parkieren	Nur in markierten Feldern	Nur in markierten Feldern	Richtet sich nach der übergeordneten Regelung für die Zone	Nur in markierten Feldern

Das Abstellen von Motorfahrzeugen in der motorfahrzeugfreien Kernzone der Innenstadt ist nur gestattet

- auf gekennzeichneten Parkplätzen für Gehbehinderte
- zum Güterumschlag
- durch Handwerker
- zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen

Für den motorisierten Verkehr (Autos, Motorräder, Kleinmotorräder und Roller) werden innerhalb der motorfahrzeugfreien Kernzone keine Parkplätze angeboten.

Bewilligungsfrei

1 Taxi
Im Rahmen von Bestellfahrten ist die Zufahrt zum Bringen und Abholen von Fahrgästen in der Kernzone und auch zu den Taxistandplätzen jederzeit bewilligungsfrei möglich.

1 Hotelgäste
Übernachtenden Hotelgästen ist die Zu- und Wegfahrt zum bzw. vom Hotel jederzeit gestattet.

1 Gehbehinderte
Gehbehinderten Personen und Personen, die sie transportieren, ist mit der Parkkarte für behinderte Personen die Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen jederzeit gestattet.

1 Postdienstleistungen
Die Schweizerische Post und weitere von der PostCom registrierte Anbieterinnen von Postdienstleistungen sind ausschliesslich im Rahmen der Grundversorgung gemäss Postgesetz zufahrtsberechtigt.

1 Besucherinnen und Besucher der Kernzone
Das Bringen und Abholen von gebrechlichen und gehbehinderten Personen sowie von Kleinkindern ist jederzeit gestattet.

1 Bewilligung Messen und Märkte
Mit einer Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel darf in die Kernzone der Innenstadt zugefahren werden.

1 Bewilligung Allmendverwaltung
Mit Fahrzeugen, die gestützt auf eine Bewilligung gemäss Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes an der bewilligten Örtlichkeit aufgestellt werden, ist die Zufahrt in die Innenstadt gestattet.

Mit Berechtigung

2 Anwohnerschaft/ Unternehmen mit Parkplätzen
Wer in der Kernzone der Innenstadt Wohnsitz hat oder geschäftsansässig ist und dort einen privaten Abstell- oder Garagenplatz nutzt, erhält auf Anmeldung eine gebührenfreie **Dauerberechtigung** zur jederzeitigen Zufahrt.

2 Mietende von Parkplätzen
Dauer-Mieterinnen und Mieter sowie Nutzniessende von privaten Abstellplätzen erhalten auf Anmeldung eine gebührenfreie **Dauerberechtigung**.

2 Anwohnerschaft ohne Parkplätze
Wer in der Kernzone Wohnsitz hat, erhält für die jederzeitige Zufahrt zum Güterumschlag auf Anmeldung eine gebührenfreie **Dauerberechtigung**.

2 Unternehmen ohne Parkplätze

Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt geschäftsansässig sind, erhalten für regelmässige Zufahrten zum Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren eine gebührenfreie **Dauerberechtigung**. Rasch verderbliche Waren sind Lebensmittel, aber auch andere Verkaufswaren (wie Schnittblumen), die rasch unbrauchbar oder unverkäuflich werden.

Mit Bewilligung

3 Dringliche An- und Auslieferungen
Gebührenpflichtige **Kurzbewilligungen** werden auf Antrag ausgestellt und berechtigen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzbewilligung sind dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten vornehmbare Verrichtungen in der Kernzone. Die Kurzbewilligung wird für die Dauer der konkreten Verrichtungen ausgestellt.

3 Handwerkerinnen und Handwerker
Gebührenpflichtige **Kurzbewilligungen** werden auf Antrag ausgestellt und berechtigen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzbewilligung sind dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten vornehmbare Verrichtungen in der Kernzone. Die Kurzbewilligung wird für die Dauer der konkreten Verrichtungen ausgestellt.

3 Baustellenzufahrt
Gebührenpflichtige **Kurzbewilligungen** werden auf Antrag ausgestellt und berechtigen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzbewilligung sind dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten vornehmbare Verrichtungen in der Kernzone. Die Kurzbewilligung wird für die Dauer der konkreten Verrichtungen ausgestellt.

3 Grossveranstaltungen
Für Grossveranstaltungen werden an den Veranstalter Bewilligungsvorlagen ausgestellt, die den Namen der Veranstaltung sowie das Datum der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbautage enthalten. Die vom Veranstalter ausgefüllte gebührenpflichtige **Kurzbewilligung** ist nur gültig, wenn die Kontrollschildnummer des betreffenden Fahrzeugs darauf vermerkt ist.

3 Gesellschaftswagen (Cars)
Für Gesellschaftswagen werden zum Bringen und Abholen von Personengruppen im Rahmen von Bestellfahrten gebührenpflichtige **Kurzbewilligungen** erteilt.

3 Umzüge
Für Fahrzeuge, die zentraler Bestandteil eines Umzuges mit sportlichem oder kulturellem Charakter sind, werden gebührenpflichtige **Kurzbewilligungen** erteilt, sofern am Umzug ein öffentliches Interesse besteht.

3 Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens
Dauerbewilligungen werden auf Antrag ausgestellt, sofern eine regelmässige Verrichtung in der Kernzone dies erforderlich macht.

3 Sicherheitsdienstleistungen
Gebührenpflichtige **Dauerbewilligungen** werden auf Antrag ausgestellt, sofern eine regelmässige Verrichtung in der Kernzone dies erforderlich macht.

3 Gehbehinderte
Gehbehinderte mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone erhalten eine gebührenfreie **Dauerbewilligung**. Für Mobilitätsbehinderte ohne regelmässige Verrichtung in der Innenstadt können **Kurzbewilligungen** ausgestellt werden.

3 Regelmässige An- und Auslieferungen
Unternehmen, die regelmässige Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone der Innenstadt vornehmen, sind zum Bezug einer gebührenpflichtigen **Dauerbewilligung** berechtigt.

3 Stadtrundfahrten
Unternehmen, die regelmässig touristische Stadtrundfahrten mit Gesellschaftswagen anbieten, können für das Befahren der Route Spiegelgasse – Stadthausgasse – Eisengasse – Schifflande – Blumenrain eine **Dauerbewilligung** erwerben.

N Notfälle
In Notfällen kann die Kantonspolizei telefonisch unter der Nummer 061 201 77 50 oder elektronisch informiert werden. Die mündliche Entgegennahme des Namens des Unternehmens sowie der Nummer des Kontrollschildes durch die Kantonspolizei gilt in diesem Fall als **Kurzbewilligung**. Als Notfälle können beispielhaft das Sanitärunternehmen bei einem Rohrbruch oder der Liftservice beim Stillstand eines Fahrstuhls benannt werden.

Detaillierte Informationen zur Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt sind den «Erläuterungen» zu entnehmen (www.polizei.bs.ch/verkehr/strassenverkehr/zufahrt-innenstadt.html).

Zweiradfahrzeuge

Velos und Elektrovelos (ohne Kontrollschild) dürfen während den Güterumschlagszeiten nur zum Güterumschlag zufahren. Andernfalls ist das Velo zu schieben, ausgenommen ist die Signalisation «Fussgängerzone – Velos gestattet».
Mofas und «starke» Elektrovelos mit Kontrollschild dürfen während den Güterumschlagszeiten nur zum Güterumschlag zufahren.

Velos und Elektrovelos ohne Kontrollschild dürfen hier zirkulieren. Fussgängerinnen und Fussgänger sind jedoch vortrittsberechtigt.
Mofas und «starke» Elektrovelos mit Kontrollschild dürfen während den Güterumschlagszeiten nur zum Güterumschlag zufahren, ansonsten nur mit abgeschaltetem Motor.

Velos, Elektrovelos ohne Kontrollschild sowie «starke» Elektrovelos mit Kontrollschild und Mofas sind zugelassen.

01.01-9.2018-3000



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

DAS VERKEHRSKONZEPT BASLER INNENSTADT 2018

